

Beilage zu Nr. 21 des Ministerial-Blatts

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin, Donnerstag, den 28. Oktober 1909.

Ausführungsanweisung

zu dem

Gesetze vom 28. Juli 1909, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 677).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1909, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und 14. Juli 1905, (Gesetzsamml. S. 677) wird folgendes bestimmt:

I. Zu Artikel I.

Zu §§ 73 bis 75. Aufsichtspersonen.

1. Die Anerkennung der Befähigung aller Aufsichtspersonen (§ 73) erfolgt durch den Revierbeamten, und zwar stets für den der benannten Person zu übertragenden Geschäftskreis. Dieser kann je nach den Verhältnissen des Bergwerkes sachlich oder örtlich bestimmt werden, er muß aber bei der Namhaftmachung so genau angegeben werden, daß Zweifel über die Abgrenzung des Geschäftskreises der einzelnen Beamten nicht entstehen können.

Welche Personen als Aufsichtspersonen anzusehen sein werden, ist nach den Umständen zu entscheiden; Personen im Arbeitsverhältnisse, welche nebenbei zur Unterstützung im Aufsichtsdienste herangezogen werden, wie Wettermänner, Schießmeister, sind in der Regel ebensowenig wie die Ortsältesten zu den Aufsichtspersonen zu rechnen.

2. Der Revierbeamte hat sich zu überzeugen, ob die benannte Person in technischer, geschäftlicher und moralischer Beziehung für die ihr zu übertragenden Geschäfte befähigt ist.

3. Zum Nachweise der technischen und geschäftlichen Befähigung genügt es der Regel nach, wenn:

- a) die benannte Person die Prüfung als Bergreferendar oder die Diplomprüfung für die Fachrichtung des Bergbaues bestanden hat;
- b) das Zeugnis einer vom Minister für Handel und Gewerbe hierfür anerkannten Bergschule die Befähigung der benannten Person zu den ihr zu übertragenden Geschäften ausspricht;*)
- c) wenn die benannte Person bereits auf einem gleichartigen Bergwerke für eine gleichartige Tätigkeit anerkannt worden war, ohne dieses Anerkennnis verloren zu haben.

4. In allen anderen Fällen ist die benannte Person zum Nachweis ihrer technischen und geschäftlichen Befähigung einer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Eine solche besondere Prüfung kann auch in den Fällen unter 3 verlangt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern, z. B. wenn einer Person, die bisher nur auf Steinkohlengruben mit gar keiner oder nur geringer Schlagwetterentwicklung beschäftigt gewesen ist, eine Stelle auf einer Steinkohlengrube mit starker Schlagwetterentwicklung übertragen werden soll.

Auch kann, besonders in den Fällen unter 3a und b, verlangt werden, daß die benannte Person erst eine angemessene Probefristzeit zurücklegt.

*) über die Anerkennung der einzelnen Bergschulen zur Ausstellung derartiger Zeugnisse und deren Geltungsbereich wird besondere Bestimmung ergehen.

5. In moralischer Beziehung ist insbesondere zu prüfen, ob die benannte Person bei einer früheren Beschäftigung in einer gleichartigen Stellung oder während der Probepflichtzeit sich als zuverlässig in bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften, und zwar sowohl durch sie selbst, als auch durch die ihr unterstellten Personen erwiesen hat.

6. Der Revierbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß der Umfang des der benannten Person zu übertragenden Geschäftskreises nicht zu groß ist, als daß sie die Verantwortung für die Geschäfte übernehmen kann.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der auf einem Bergwerke vorhandenen Aufsichtspersonen dem Umfang und den besonderen Verhältnissen des Werkes, namentlich der Gefährlichkeit des Betriebs entspricht.

Von dem Ausscheiden einer Aufsichtsperson aus dem Dienste hat der Bergwerksbesitzer dem Revierbeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Über die Anerkennung der Befähigung ist dem Bergwerksbesitzer ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bergwerksbesitzer hat die Aufsichtsperson davon in Kenntnis zu setzen. Wird die Befähigung nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt, so ist der Bescheid dem Bergwerksbesitzer und der Aufsichtsperson gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. In dem Bescheide sind die Gründe der Nichtanerkennung anzugeben.

8. Die Aberkennung der Befähigung einer Aufsichtsperson kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Befähigung anerkannt worden ist, wenn die Aufsichtsperson gröblich oder wiederholt gegen gesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften verstößt oder wenn sonst aus Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsperson der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche zur Ausübung ihres Amtes notwendig sind.

9. Liegt nach der Ansicht des Revierbeamten ein Grund für die Aberkennung der Befähigung (Nr. 8) vor, so hat er die Aufsichtsperson und den Werksbesitzer zu hören und die weiter erforderlichen Feststellungen zu treffen. Nach dem Abschluß der Verhandlungen hat er der Aufsichtsperson und dem Werksbesitzer einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Wird die Befähigung aberkannt, so sind in dem Bescheide die Gründe dafür anzugeben. Der Bescheid ist gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

10. Auch wenn gegen die Aberkennung der Befähigung einer Aufsichtsperson Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben wird, kann der Revierbeamte die sofortige Entfernung der Aufsichtsperson verlangen, sofern er dies zur Vermeidung einer dringenden Gefahr für notwendig erachtet (§ 199 des Allgemeinen Berggesetzes). Das Gleiche gilt von der Einstellung des in Betracht kommenden Betriebs.

11. Von einer jeden rechtskräftig gewordenen Aberkennung der Befähigung einer Aufsichtsperson hat der Revierbeamte unter Beifügung der Entscheidung dem Oberbergamte Mitteilung zu machen.

Zu § 76 Abs. 2. Werksbesitzer und höhere Beamte.

12. Die im § 76 Abs. 2 bezeichneten Personen bedürfen der Anerkennung ihrer Befähigung nicht. Doch ist auch bei ihrer Namhaftmachung der ihnen übertragene Geschäftskreis anzugeben. Diese Angabe ist nötigenfalls unter Hinweis auf § 207b des Gesetzes zu verlangen.

Aus der Angabe des Geschäftskreises muß ersichtlich sein, welche Befugnisse die im § 76 Abs. 2 bezeichneten Personen haben. Es muß ersichtlich sein, in welchem Verhältnis sie zu den Aufsichtspersonen (§ 73) stehen, insbesondere ob durch dieses Verhältnis die Befugnis der Aufsichtspersonen, die von der Bergbehörde angeordneten oder im Betriebsplane vorgesehenen Maßnahmen selbständig zu treffen, etwa eingeschränkt ist. Dabei ist zu beachten, daß, soweit das Gesetz oder bergpolizeiliche Vorschriften bestimmten Aufsichtspersonen bestimmte Pflichten übertragen, diese Pflichten stets von den Aufsichtspersonen zu erfüllen sind und nicht durch anderweitige Abgrenzung des Geschäftskreises anderen Personen auferlegt werden können. Schließlich dürfen keine Unklarheiten darüber bestehen, ob z. B. in Fällen, wo die Betriebsführung unter und über Tage geteilt ist, die Beaufsichtigung des Gesamtbetriebs derartig geregelt ist, daß durch Maßnahmen des Betriebsführers über Tage nicht Gefahren für den unterirdischen Betrieb entstehen, oder ob, wenn zwei stehen, die Beaufsichtigung des Gesamtbetriebs derartig geregelt ist, daß durch Maßnahmen des Betriebsführers der einen Grube keine Gefahr für die andere Grube entsteht.

Von dem Ausschneiden einer jeden der im § 76 Abs. 2 bezeichneten Personen aus dem Dienste hat der Bergwerksbesitzer dem Revierbeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

13. Die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über die Strafbarkeit der Anstifter, Mittäter oder Gehilfen einer strafbaren Handlung werden durch § 76 Abs. 2 nicht berührt.

14. Bei jeder Nichtinnehaltung eines Betriebsplans sowie bei jedem Verstoß gegen gesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften ist fortan festzustellen, welche Aufsichtsperson oder welche vorgesezte Person kraft des übertragenen Geschäftskreises die Verantwortung für die Zuwiderhandlung zu tragen hat.

II. Zu Artikel II.

Zu § 80f. Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß im allgemeinen.

15. Sicherheitsmänner und Arbeiterausschüsse müssen auf den im § 80f bezeichneten Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen vorhanden sein. Ob sie für ein ganzes Bergwerk oder für selbständige Betriebsanlagen einzurichten sind, unterliegt der freien Entscheidung der Werksverwaltung, jedoch hat letzterenfalls das Oberbergamt vor der Genehmigung der nach §§ 80fp und 80fr zu erlassenden „Bestimmungen“ zu prüfen, ob eine selbständige Betriebsanlage anzuerkennen ist. Was als selbständige Betriebsanlage anzusehen ist, ist nach den vom Oberbergamte bisher anerkannten Grundsätzen zu entscheiden.

Zu §§ 80fb, fn, fe. Wahl der Sicherheitsmänner.

16. Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt nach Steigerabteilungen oder nach Fahrabteilungen. Im letzteren Falle ist eine besondere Genehmigung des Oberbergamts erforderlich (§ 80fn). Das Oberbergamt hat dabei zu prüfen, ob nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen praktische Gesichtspunkte der Zulassung von Fahrabteilungen entgegenstehen. Für eine jede zur Zeit der Wahl vorhandene Steiger- oder Fahrabteilung ist ein Sicherheitsmann zu wählen. Falls für das Bergwerk Fahrabteilungen gebildet sind, erfolgt die Wahl der Sicherheitsmänner einheitlich durch die unterirdisch beschäftigte Belegschaft (zu vergl. Ziffer 28).

17. An der Wahl nach Steigerabteilungen sind die der einzelnen Steigerabteilung angehörigen Arbeiter unter den im § 80fb Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen aktiv wahlberechtigt. Sie haben aus ihrer Mitte den Sicherheitsmann zu wählen. Die Wahl von Stellvertretern der Sicherheitsmänner gleichzeitig bei der Hauptwahl entspricht nicht den Absichten des Gesetzes; beim Ausschneiden eines Sicherheitsmanns ist vielmehr der § 80fl zu befolgen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit gibt § 80fb Abs. 2 an. Zu diesen Voraussetzungen ist hier nur zu bemerken, daß zu den „gleichartigen Bergwerken“ (Satz 2) auch das Bergwerk, auf dem die Wahl stattfindet, gehört und daß unter den Worten: „desselben Bezirkes“ (Satz 2) nicht etwa derselbe Oberbergamtsbezirk zu verstehen ist, sondern ein in sich geschlossener bergbaulicher Bezirk mit gleichartigen Verhältnissen (Ruhrrevier, Saarrevier, Oberschlesien, Niederschlesien u. ähnl.). Das Wort „alsbald“ (Satz 6) bezweckt, unnötige Härten zu vermeiden, z. B. wenn ein Arbeiter nach Beendigung einer militärischen Übung erst nach kurzem Aufenthalt in der Heimat oder wenn er nach der Beendigung eines Ausstandes oder einer Aussperrung erst nach Lösung eines inzwischen eingegangenen anderen Arbeitsvertrags wieder eintreten kann.

18. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Bei Prüfung der nach §§ 80fp und 80fr zu erlassenden und zu genehmigenden „Bestimmungen“ ist, soweit diese Bestimmungen sich auf die Wahlen beziehen, das Oberbergamt nicht darauf beschränkt, die Übereinstimmung der betreffenden Vorschriften mit den Gesetzen zu prüfen, sondern es hat auch zu prüfen, ob nach seinem freien, auf der Gesamtheit der vorliegenden Umstände beruhenden Ermessen die unmittelbare und geheime Wahl in Frage gestellt erscheint. Gegebenenfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 80fr).

Außerdem ist darauf zu achten, daß in den „Bestimmungen“ Vorschriften enthalten sind, die eine sachgemäße und rechtzeitige Bekanntgabe des Wahltermins sicherstellen. Ebenso müssen Vorschriften über die zur Leitung der Wahl berufenen Personen, über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen sein.

19. Liegt einer der im § 80fc bezeichneten Fälle vor, so hat das Oberbergamt vor seiner Entscheidung sowohl den Werksbesitzer als den Arbeiterausschuß gutachtlich zu hören.

Zu §§ 80 fd bis 80 ff. Zusammensetzung und Wahl des Arbeiterausschusses.

20. Über die Zusammensetzung des Arbeiterausschusses und die Wahl der Arbeiterausschußmitglieder müssen ebenfalls durch die „Bestimmungen“ (§§ 80 fp und 80 fr) die näheren Vorschriften erlassen werden.

Die Zahl der gewählten Ausschußmitglieder ist so zu bemessen, daß auf je 400 Mann mindestens ein Ausschußmitglied entfällt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung muß angegeben werden, wie groß die Zahl der gewählten Ausschußmitglieder sein soll oder auf wie viel Mann der zur Zeit der Wahl vorhandenen Gesamtbelegschaft ein solches Mitglied entfallen soll, ob und wie die Belegschaft über Tage berücksichtigt werden soll und ob und in welchem Umfange der Werkbesitzer seinerseits Mitglieder des Arbeiterausschusses ernennen will.

Für die Wahlen zum Arbeiterausschuß findet zunächst das unter Ziffer 17 Gesagte Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Wählbarkeit der von der Belegschaft über Tage zu wählenden Ausschußmitglieder eine zweijährige Beschäftigung auf gleichartigen Bergwerken unter Tage (§ 80 fb Abs. 2 Satz 2) nicht erforderlich ist, sondern eine zweijährige Beschäftigung auf gleichartigen Bergwerken über Tage genügt. Die im Abs. 2 des § 80 fe für zulässig erklärte Verhältniswahl kann für die Wahlen der Belegschaft über Tage nur in dem Falle vorgeschrieben werden, wenn es sich um mehrere von der Belegschaft über Tage zu wählende Arbeiterausschußmitglieder handelt. Soweit die Verhältniswahl vorgeschrieben wird, müssen in den „Bestimmungen“ nähere Vorschriften erlassen werden, und zwar sowohl für die Wahlen durch die Sicherheitsmänner als auch für diejenigen durch die Belegschaft über Tage; beim Vorliegen der im § 80 fe Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzung müssen derartige Vorschriften auch für die durch die wahlberechtigten Arbeiter vorzunehmende Wahl getroffen werden.

Hinsichtlich der Regelung der Verhältniswahl wird auf die Anlage des Erlasses vom 12. April 1902 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrgang 1902, S. 165 ff.) und auf die Anlage II des Erlasses vom 20. September 1904 (ebenda, Jahrgang 1904, S. 417 ff.) verwiesen.

Zu §§ 80 fg und 80 fh. Tätigkeit der Sicherheitsmänner.

21. Die Sicherheitsmänner sind nach der Absicht des Gesetzes ebenso wie der Arbeiterausschuß der Hauptsache nach eine Einrichtung des betreffenden Bergwerkes. Indessen ist eine Einschränkung der gesetzlichen Befugnisse nicht zulässig.

Da es zur sachgemäßen Durchführung des Gesetzes notwendig ist, daß die Sicherheitsmänner über ihre Rechte und Pflichten genau unterrichtet sind, so empfiehlt es sich, daß einem jeden von ihnen sogleich nach der Wahl durch die Werkverwaltung ein Abdruck der in der Anlage A wiedergegebenen, einen Teil dieser Ausführungsanweisung bildenden „Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner“ eingehändigt wird. Die Revierbeamten haben die Pflicht, auf die Werkbesitzer im Sinne dieser Bestimmung einzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Erweiterungen der Befugnisse der Sicherheitsmänner (§ 80 fp) oder sonstige, vom Werkbesitzer für sie getroffene ergänzende Bestimmungen der Unterweisung als besonderer Anhang beigelegt werden.

22. Die Werkverwaltung hat für jeden Sicherheitsmann ein Jahrbuch anzulegen und es so einzurichten, wie in der Anlage B vorgeschrieben ist. Jedes Jahrbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Anzahl der Seiten ist vom Revierbeamten zu bescheinigen. Es ist, soweit nicht der Revierbeamte mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ein anderes bestimmt, beim Rechenbuch aufzubewahren.

Nach beendigter Benutzung ist das Jahrbuch noch 2 Jahre lang von der Werkverwaltung aufzubewahren.

Diejenigen Personen, welche berechtigt sind, das Jahrbuch einzusehen, haben die Einsichtnahme unter Angabe des Tages im Jahrbuche zu vermerken.

23. Die Tätigkeit des Oberbergamts hinsichtlich der Sicherheitsmänner erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung und Genehmigung der nach § 80 fp zu erlassenden „Bestimmungen“ und die Wahrnehmung der ihm im § 80 fq übertragenen Befugnisse.

24. Der Revierbeamte hat sich einerseits über die Wirksamkeit der neuen Einrichtung fortdauernd zu unterrichten und, wenn ihm bekannt wird, daß zwischen den Sicherheitsmännern und den Aufsichtsbeamten oder der Werkverwaltung Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner oder sonstige Schwierigkeiten ent-

Anlage A.

Anlage B.

standen sind, belehrend und vermittelnd einzugreifen; andererseits ist er bei der Ausführung der im § 80 f g Abs. 4 bis 9 und § 80 f o Abs. 4 gegebenen Vorschriften unmittelbar beteiligt.

Im allgemeinen hat also der Revierbeamte sich fortlaufend davon zu überzeugen, ob die Sicherheitsmänner mit der oben unter Ziffer 21 bezeichneten „Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner“ versehen sind und daß sie in der Steigerabteilung, in der sie gewählt sind, beschäftigt werden. Er hat sich ferner fortlaufend davon zu unterrichten, in welchem Umfange die Sicherheitsmänner von dem Rechte der zweimaligen regelmäßigen Befahrung (§ 80 f g Abs. 1) Gebrauch machen, ob die Arbeiterausschüsse die Vornahme von Befahrungen für notwendig erklärt haben (§ 80 f g Abs. 3 und 4) und ob den betreffenden Beschlüssen genügt worden ist. Er hat sich schließlich regelmäßig davon zu überzeugen, daß für jeden einzelnen Sicherheitsmann das vorschriftsmäßige Jahrbuch (vergl. Ziffer 22) vorhanden ist und daß das Jahrbuch von der Werksverwaltung sorgfältig aufbewahrt und den zur Einsichtnahme Berechtigten auch vorgelegt wird.

25. Im besonderen hat der Revierbeamte bei Ausübung der ihm gesetzlich übertragenen Tätigkeit folgendes zu beachten:

a) Nimmt der Sicherheitsmann an einer Unfalluntersuchung teil (§ 80 f g Abs. 2), so darf er durch Vermittelung des Revierbeamten Fragen über die Ursache und den Hergang des Unfalls an die Zeugen richten. Fragen, die nicht zur Sache gehören, kann der Revierbeamte zurückweisen. Der Sicherheitsmann darf ferner seine Ansicht über die Ursache des Unfalls und die in Betracht kommenden Sicherheitsverhältnisse zu Protokoll erklären.

b) Wird im Falle des § 80 f g Abs. 4 gegen eine von der Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Mehrheit der an der Sitzung des Arbeiterausschusses teilnehmenden Sicherheitsmänner (§ 80 f k) beschlossene außerordentliche Befahrung vom Werksbesitzer Einspruch erhoben, so hat der Revierbeamte zu prüfen, ob der Beschluß aus „besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten Gründen“ gefaßt ist. Bejahendenfalls hat er unter Zuziehung des Sicherheitsmanns (zu vergl. unter f) eine Befahrung der betreffenden Abteilung vorzunehmen oder durch sein Hilfspersonal vornehmen zu lassen und die im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Als Hilfspersonal des Revierbeamten gelten der Berginspektor, der Bergassessor, der Bergreferendar, falls dieser vom Oberbergamte die Befugnis zur selbständigen Wahrnehmung dieser Geschäfte des Revierbeamten erhalten hat, sowie der Einfahrer.

c) Der Revierbeamte hat sich bei seiner Anwesenheit auf dem Bergwerke durch Einsicht der Jahrbücher (§ 80 f g Abs. 6) darüber zu unterrichten, ob und welche Eintragungen von den Sicherheitsmännern vorgenommen und in welcher Weise sie von dem Betriebsführer erledigt sind. Auch ist er befugt, sein Hilfspersonal (zu vergl. unter b) mit dieser Einsichtnahme zu beauftragen. Erscheint die Erledigung nicht genügend zur Beseitigung der gemeldeten Gefahren, so hat der Revierbeamte das Erforderliche zu veranlassen.

d) Insbesondere hat der Revierbeamte bei denjenigen Eintragungen, in denen die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen wird (§ 80 f g Abs. 7) und die ihm von dem Betriebsführer unverzüglich mitzuteilen sind, zu prüfen, ob die zur Beseitigung der Gefahr getroffenen Anordnungen genügend sind; eintretendenfalls hat er unter Zuziehung des Sicherheitsmanns (zu vergl. unter f) eine Befahrung vorzunehmen und auf Grund des Ergebnisses dieser Befahrung die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Revierbeamte hat darauf hinzuwirken, daß die Betriebsführer, falls sie besondere Anordnungen nicht getroffen haben, die Gründe hierfür bei der Mitteilung angeben.

e) Das Gleiche gilt von den im § 80 f g Abs. 8 bezeichneten Meldungen einer dringenden Gefahr, die ebenfalls unverzüglich zur Kenntnis des Revierbeamten gebracht werden müssen.

f) Der Revierbeamte hat zu seinen Befahrungen in den unter b, d und e bezeichneten Fällen den Sicherheitsmann zuzuziehen und sich von ihm über die Sicherheitsverhältnisse der Abteilung Auskunft erteilen zu lassen. Auch in anderen geeigneten Fällen kann der Revierbeamte den Sicherheitsmann zu Befahrungen zuziehen. Darüber, ob etwa auch das Hilfspersonal des Revierbeamten (zu vergl. unter b) einen Sicherheitsmann zu den Befahrungen zuziehen soll, hat der Revierbeamte selbst in jedem einzelnen Falle Anweisung zu erteilen.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß der Sicherheitsmann seinen gesetzlichen Verpflichtungen (§ 80 f g Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10) nachkommt; gegebenenfalls hat er dem Oberbergamte zu berichten.

g) Zu Anweisungen an die Sicherheitsmänner ist er nicht befugt.

Zu §§ 80 fi bis 80 fm. Arbeiterausschuß.

26. Der schon früher für die größeren Bergwerke vorgeschriebene Arbeiterausschuß hat durch § 80 fi eine Erweiterung seiner Aufgaben erfahren. Er hat fortan die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Wohlfahrts-einrichtungen des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Er hat ferner die Befugnis, die im § 80 fg Abs. 3 und 4 und § 80 fm bezeichneten Entscheidungen zu treffen. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Arbeiterausschusses müssen in ordnungsmäßig anberaumten Sitzungen des Arbeiterausschusses, im Falle des § 80 fk unter Zuziehung auch der dem Arbeiterausschuße nicht angehörenden Sicherheitsmänner erfolgen. Die Entscheidungen selbst erfolgen:

- a) bei der Beschlussfassung über die Notwendigkeit der regelmäßigen Befahrungen (§ 80 fg Abs. 3) durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Personen (gewählte und etwa ernannte Mitglieder sowie Sicherheitsmänner);
- b) bei der Beschlussfassung über die Vornahme außerordentlicher Befahrungen (§ 80 fg Abs. 4) entweder durch die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder aber die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Sicherheitsmänner (sowohl derjenigen, die dem Ausschusse angehören, als derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist);
- c) bei der Beschlussfassung über den Wegfall der Befahrungen (§ 80 fm Satz 1) durch die Mehrheit des Arbeiterausschusses unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner.

Über die auf die Sicherheit der Grube bezüglichen, insbesondere die vorstehend unter a bis c bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen des Arbeiterausschusses sind Protokolle aufzunehmen, aus denen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Inwieweit im übrigen Protokolle aufzunehmen sind und in welcher Form dies zu geschehen hat, ist in den „Bestimmungen“ anzugeben.

27. Die im § 80 fi Abs. 1 bezeichnete Neuwahl und die im § 80 fi Abs. 2 bezeichnete Ersatzwahl finden in derselben Weise statt wie die ursprüngliche Wahl des ausgeschiedenen Sicherheitsmanns oder Arbeiterausschußmitglieds.

Zu § 80 fn. Fahrabteilungen.

28. Die Wahl der Sicherheitsmänner nach Fahrabteilungen bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts. Hierüber vergl. oben unter Ziffer 16. Wird die Genehmigung erteilt, so müssen in den „Bestimmungen“ die der veränderten Sachlage entsprechenden Vorschriften enthalten sein, insbesondere muß darin bestimmt werden, daß die Sicherheitsmänner nach näherer Vorschrift des § 80 fn Abs. 1, d. h. von den unterirdisch beschäftigten Arbeitern des Bergwerkes oder der selbständigen Betriebsanlage in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen, daß sie auf die verschiedenen Fahrabteilungen zu verteilen und in ihnen zu beschäftigen sind und daß sie selbst nach Vorschrift der §§ 80 fe und 80 ff die gewählten Mitglieder des Arbeiterausschusses zu wählen oder zu bilden haben.

Die Verhältniswahl ist zulässig; wegen ihrer Regelung zu vergl. Ziffer 20 Abs. 5.

Zu § 80 fo. Ausscheiden eines Sicherheitsmanns.

29. Der § 80 fo Abs. 4 verpflichtet den Revierbeamten, beim Ausscheiden eines Sicherheitsmanns auf Antrag eines Beteiligten die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittelung eintreten zu lassen. Hierzu ist der Revierbeamte auf Antrag eines Beteiligten auch dann verpflichtet, wenn der Sicherheitsmann selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt oder die Arbeit niedergelegt hat. In einem solchen Falle sind die Gründe, welche den Sicherheitsmann zur Kündigung veranlaßt haben, festzustellen.

Berlin, den 13. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

U n t e r w e i s u n g

über

die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner.

I. Allgemeine Stellung der Sicherheitsmänner.

§ 1.

1. Der Sicherheitsmann wird von seiner Steigerabteilung oder, wenn eine Wahl nach Fahrabteilungen stattfindet, von der ganzen unterirdischen Belegschaft des Bergwerkes oder der selbständigen Betriebsanlage gewählt; er muß während seiner Amtsdauer in seiner Steigerabteilung oder seiner Fahrabteilung beschäftigt werden.

2. Er bleibt während seiner Amtszeit Mitglied der Belegschaft; die Arbeitsordnung des Bergwerkes ist, soweit nicht im Gesetz (wie z. B. bei der Kündigung) etwas Besonderes bestimmt ist, auch für ihn maßgebend.

II. Rechte und Pflichten des Sicherheitsmanns.

A. Regelmäßige Befahrungen.

§ 2.

1. Der Sicherheitsmann hat die Befugnis, seine Abteilung zweimal in jedem Monate zu befahren und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen.

2. Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.

3. Die Befahrungen fallen weg, wenn der Arbeiterausschuß unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner und mit Genehmigung des Oberbergamts den Wegfall beschlossen hat.

4. Bezüglich der Befahrungen (zu 1 und 2) ist folgendes zu bemerken:

a) Will der Sicherheitsmann eine Befahrung seiner Abteilung vornehmen, so hat er den Tag und die Schicht der Befahrung zu bestimmen. Diese ist jedoch so zu legen, daß Betriebsstörungen möglichst vermieden werden.

Der Tag und die Schicht der Befahrung sind dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser in der Lage ist, einen Beamten zur Begleitung zu bestimmen.

b) Die Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten des Bergwerkes.

c) Bei den Befahrungen soll der Sicherheitsmann tunlichst die sämtlichen Baue seiner Abteilung, d. h. alle zu ihr gehörigen Arbeitspunkte, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken und Schächte, besichtigen. Er soll diese Baue darauf untersuchen, ob sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu irgend welchen Bedenken Anlaß geben. Er hat daher insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Baue ausreichend gegen Zubrechegehen gesichert, ob an einem Arbeitspunkt oder an anderen Stellen, soweit diese zugänglich sind, sich Schlagwetter oder andere schädliche Gase befinden, ob, falls für Grubenbaue die Veriejelung vorgeschrieben ist, diese in genügendem Maße erfolgt und ob dort, wo die Arbeiter zur Fahrung Fahrten benutzen, diese in sicherem Zustande sind.

Er hat das Recht, von den Arbeitern seiner Abteilung Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse und die Ausführung der bergpolizeilichen Vorschriften zu verlangen. Dem begleitenden Aufsichtsbeamten liegt es ob, auch seinerseits dem Sicherheitsmanne die zur richtigen Beurteilung der Sicherheitsverhältnisse nötigen Auskünfte über die Sicherheitsein-

richtungen und die Ausführung der bergpolizeilichen Vorschriften zu erteilen. Glaubt der Sicherheitsmann, daß in irgend einer Beziehung eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter bestehe, so hat er nach beendeter Fahrt seine Bedenken richtig und vollständig in das Jahrbuch einzutragen.

d) Zu irgend welchen Anordnungen ist der Sicherheitsmann nicht befugt. Ebenso wenig ist er befugt, bei seinen Befahrungen Auskunft über Dinge zu verlangen, die, wie Lohnfragen, mit der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nicht zusammenhängen. Bepfahrungen mit den Arbeitern über Fragen, die mit den Sicherheitsverhältnissen nichts zu tun haben, hat er zu unterlassen.

B. Außerordentliche Befahrungen.

§ 3.

1. Außer den unter A bezeichneten regelmäßigen Befahrungen kennt das Gesetz außerordentliche Befahrungen. Diese ist der Sicherheitsmann vorzunehmen berechtigt und verpflichtet, wenn in einer Sitzung des Arbeiterausschusses die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der in der Sitzung anwesenden Sicherheitsmänner sie aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werksverwaltung mitzuteilenden Gründen für notwendig erachtet. Wird z. B. in einer Sitzung des Arbeiterausschusses mitgeteilt, daß nach zuverlässigen Meldungen von Arbeitern an einem bestimmten Punkte der Grube gefährliche Schlagwetteransammlungen aufgetreten seien, oder daß eine Brandgefahr bestehe, ein Wasserdurchbruch oder der Zusammenbruch einer zur Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Strecke zu befürchten sei, und erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner auf Grund dieser bestimmten Tatsachen die außerordentliche Befahrung der betreffenden Baue für notwendig, so ist der betreffende Sicherheitsmann, sofern nicht die Werksverwaltung Einspruch erhebt, berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Befahrung vorzunehmen, auch wenn schon zweimal in dem betreffenden Monat eine regelmäßige Befahrung stattgefunden hat.

2. Wird von der Werksverwaltung Einspruch erhoben, wozu sie berechtigt ist, so liegt die weitere Entscheidung dem Bergrevierbeamten ob. Diesem muß die Werksverwaltung von der Sachlage unverzüglich Mitteilung machen, worauf er zu entscheiden hat, ob er seinerseits unter Zuziehung des Sicherheitsmanns eine Befahrung vornehmen will.

3. Auf die außerordentlichen Befahrungen findet das oben im § 2 Abs. 4 Gesagte entsprechende Anwendung.

C. Teilnahme an Unfalluntersuchungen.

§ 4.

Ereignet sich in der Abteilung des Sicherheitsmanns ein Unfall, der den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Sicherheitsmann befugt, an der Untersuchung dieses Unfalls durch den Revierbeamten teilzunehmen, und zwar kann er sich sowohl an der Besichtigung der Unfallstelle, als auch an den Untersuchungsverhandlungen beteiligen; für die Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen kann er indessen eine Entschädigung nicht verlangen (zu vergl. § 9). Er darf durch den Revierbeamten Fragen an die Zeugen des Unfalls über dessen Veranlassung und Hergang richten und seine Ansicht über die Ursache des Unfalls und die in Betracht kommenden Sicherheitsverhältnisse zu Protokoll erklären. Fragen, die nicht zur Sache gehören, kann der Revierbeamte zurückweisen.

D. Eintragungen in das Jahrbuch.

§ 5.

1. Die Beobachtungen und Erfahrungen, die der Sicherheitsmann bei seinen Befahrungen gemacht hat, sollen im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nutzbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke sind die Jahrbücher bestimmt, und zwar hat die Werksverwaltung für jeden Sicherheitsmann ein besonderes Jahrbuch nach einem vorgeschriebenen Muster einzurichten, bereitzuhalten und aufzubewahren.

2. In dieses Jahrbuch hat der Sicherheitsmann sogleich nach jeder Befahrung unter Berücksichtigung der einzelnen Spalten des Jahrbuchs das Ergebnis der Befahrung mit Tinte einzutragen, und zwar auch dann, wenn er alles in Ordnung befunden und keine besonderen Beobachtungen gemacht hat. Während er im letzteren Falle sich auf eine kurze Bemerkung (z. B. „Alles in Ordnung“) beschränken kann, hat er bei besonderen Wahr-

nehmungen tunlichst genau anzugeben, welche Gefahr er an dem bestimmt zu bezeichnenden Orte bemerkt hat oder bemerkt zu haben glaubt. Er hat die Eintragung mit seinem Namen zu unterschreiben.

3. Glaubte der Sicherheitsmann, daß eine dringende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter an irgend einem Punkte seiner Abteilung bestehe, so hat er dies in der dafür bestimmten Spalte des Jahrbuchs ausdrücklich hervorzuheben. In einem solchen Falle wird die Eintragung durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kenntnis des Bergrevierbeamten gebracht unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Beseitigung der Gefahr getroffenen Anordnungen.

4. Alle Eintragungen müssen genau der Wahrheit entsprechen.

5. Sämtliche Eintragungen des Sicherheitsmanns werden sogleich von dem Betriebsführer eingesehen. Dieser kann ebenso wie der begleitende Beamte seine Bemerkungen zu diesen Eintragungen an der dazu bestimmten Stelle des Jahrbuchs machen. Diese Bemerkungen gelangen spätestens bei der nächsten Eintragung zur Kenntnis des Sicherheitsmanns.

Auch der Bergrevierbeamte und sein Hilfspersonal sowie der Arbeiterausschuß haben die Befugnis, die Jahrbücher jederzeit einzusehen.

E. Befahrungen mit dem Bergrevierbeamten.

§ 6.

Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, bei Befahrungen seiner Abteilung durch den Bergrevierbeamten oder dessen Hilfspersonal diese auf Erfordern zu begleiten und ihnen jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse der Abteilung zu geben.

F. Befahrungen auf Verlangen der Werksverwaltung.

§ 7.

Auch auf Verlangen der Werksverwaltung (Betriebsführer) ist der Sicherheitsmann verpflichtet, eine Befahrung seiner Abteilung vorzunehmen.

G. Allgemeine Meldepflicht.

§ 8.

Da der Sicherheitsmann Vertrauensmann der Arbeiter seiner Abteilung ist und selbst regelmäßig in seiner Abteilung beschäftigt bleibt, so ist anzunehmen, daß er auch abgesehen von seinen Befahrungen Kenntnis von solchen Zuständen und Vorgängen innerhalb seiner Abteilung erhalten wird, die geeignet erscheinen, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden. Es wäre mit dem allgemeinen Zwecke der Sicherheitsmänner nicht verträglich, wenn der Sicherheitsmann seine so erhaltene Kenntnis für sich behalten und nicht im Interesse seiner Arbeitskameraden verwerten wollte. Das Gesetz verpflichtet deshalb den Sicherheitsmann, die zu seiner Kenntnis gelangenden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, und zwar auch dann, wenn sie auf einer Zuwiderhandlung eines Beamten oder Arbeiters gegen bergpolizeiliche Vorschriften beruhen, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden. Auch hier hat er, wenn er die Gefahr für dringend erachtet, dies besonders hervorzuheben. Es empfiehlt sich, für alle diese Meldungen die schriftliche Form zu wählen.

III. Entschädigung des Sicherheitsmanns.

§ 9.

1. Für alle Befahrungen, die der Sicherheitsmann in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse vornimmt (vergl. §§ 2, 3, 4, 6 und 7), hat er eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes zu beanspruchen.

2. Regelmäßig ist die hiernach zu berechnende Entschädigung von der Werksverwaltung zu zahlen. Nur bei den außerordentlichen Befahrungen (§ 3) fallen die Kosten den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Doch hat auch in diesem Falle die Werksverwaltung auf Antrag des Arbeiterausschusses die Pflicht, die Entschädigungsbeträge vorschußweise zu zahlen, wogegen sie berechtigt ist, die vorschußweise gezahlten Beträge den unterirdisch beschäftigten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

3. Für die Teilnahme an den Unfallverhandlungen (§ 4) kann, abgesehen von der Befahrung der Unfallstelle in Begleitung der Untersuchungsbehörde, eine Entschädigung nicht verlangt werden.

IV. Der Sicherheitsmann im Arbeiterausschuß.

§ 10.

1. Da die von den Arbeitern zu wählenden Arbeiterausschußmitglieder zum größten Teile, nämlich soweit die Belegschaft unter Tage in Betracht kommt, von den Sicherheitsmännern aus ihrer Mitte gewählt werden, gehört ein Teil der Sicherheitsmänner kraft dieser Wahl dem Arbeiterausschuß als Mitglied an. Aber auch die übrigen Sicherheitsmänner stehen in engen Beziehungen zu dem Arbeiterausschuße, da sie an den die Sicherheit der Grube betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen des Arbeiterausschusses teilnehmen. Dies gilt insbesondere von den oben im § 2 Abs. 2 und § 3 bezeichneten Entscheidungen des Arbeiterausschusses, durch welche der Sicherheitsmann zur Vornahme der regelmäßigen Befahrungen oder zur Vornahme von außerordentlichen Befahrungen verpflichtet wird. In diesen Sitzungen des Arbeiterausschusses ist den Sicherheitsmännern die Möglichkeit gegeben, ihre Erfahrungen hinsichtlich der Sicherheitsverhältnisse des Bergwerkes zu verwerthen.

Anhang. 2. Über die Aufgaben des Arbeiterausschusses gibt der § 80 f i des Gesetzes nähere Vorschriften (siehe Anhang). Bei den Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Belegschaft (§ 80 f i Abs. 2) handelt es sich um Anträge der Belegschaft im ganzen oder ganzer Klassen der Belegschaft, nicht der einzelnen Belegschaftsmitglieder oder einzelner Kameradschaften, und immer nur um solche Angelegenheiten, die sich nur auf das Bergwerk, für das der Arbeiterausschuß besteht, beziehen.

V. Erlöschen des Amtes des Sicherheitsmanns.

§ 11.

1. Das Amt eines Sicherheitsmanns und ebenso dasjenige eines Arbeiterausschußmitglieds erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert. Das Nähere ergibt sich aus § 80 f o des Gesetzes (siehe Anhang).

2. Wird dem Sicherheitsmann das Arbeitsverhältnis gekündigt oder wird er entlassen oder verläßt er selbst die Arbeit, so kann er bei dem Bergrevierbeamten die Vornahme einer Untersuchung über die Gründe des Ausscheidens sowie dessen Vermittelung beantragen. Außerdem steht es ihm frei, die Entscheidung des zuständigen Gerichts darüber anzurufen, ob die Kündigung oder Entlassung als zulässig anzusehen ist.

VI. Enthebung eines Sicherheitsmanns von seinem Amte.

§ 12.

1. Das Oberbergamt ist befugt, einen Sicherheitsmann seines Amtes zu entheben. Dies ist zulässig, wenn der Sicherheitsmann seinen oben in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 4, §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des Oberbergamts erfolgt in einem durch das Gesetz näher geregelten Verfahren.

2. Das Nähere ergibt sich aus § 80 f q des Gesetzes (siehe Anhang).

Anhang zu Umlage A.

Die in der „Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner“ angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes lauten, wie folgt:

§ 80 f i.

Dem Arbeiterausschuße liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

Der Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2,*) 80d Abs. 2, 3**) und 80g Abs. 1***) bezeichneten Aufgaben. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse und die Wohlfahrts-einrichtungen des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Er hat ferner die Befugnis, nach näherer Vorschrift des § 80f k die im § 80f g Abs. 3 und 4 erwähnten Entscheidungen zu treffen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 80f o.

Das Amt eines Sicherheitsmanns und das eines Arbeiterausschußmitglieds erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert.

Einem Sicherheitsmanne kann indes zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablaufe seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur gekündigt werden:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt;
2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen;
3. wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte als Sicherheitsmann nicht im Zusammenhange stehen;
4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des § 82 kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden.

Von einem jeden Ausscheiden eines Sicherheitsmanns, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Sicherheitsmann, ist der Bergrevierbeamte unverzüglich durch den Werksbesitzer in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Revierbeamte verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittelung eintreten zu lassen.

§ 80f q.

Das Oberbergamt entscheidet über Beschwerden, betreffend die Gültigkeit der Wahlen (§§ 80f b, 80f d, 80f e, 80f l, 80f n).

Das Oberbergamt ist befugt, einen Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, aufzulösen. Der Auflösung muß eine Verwarnung durch das Oberbergamt vorausgehen.

Das Oberbergamt kann einen Sicherheitsmann, der seinen im § 80f g Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß. Auf das Verfahren finden die §§ 71 bis 73 und 75 bis 81 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) entsprechende Anwendung.

Anmerkung.

*) § 80c Abs. 2.

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebs nicht

herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmanns die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

***) § 80d Abs. 2 und 3.

Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerkes verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgeelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und dieselbe, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im § 80b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

****) § 80g Abs. 1.

Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äußern.

BergwerkSchachtanlageSteiger- (Fahr-) Abteilung Nr.

F a h r b u c h

des

Sicherheitsmanns

Das Jahrbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, es enthält Seiten.

....., den 19.....

Der Königliche Revierbeamte.

Alle Eintragungen in dieses Jahrbuch sind mit Tinte zu machen.

Die Eintragungen in Spalte 2 bis 8 sind von dem Sicherheitsmann zu bewirken und von ihm zu unterschreiben.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tag der Befah- rung.	Schicht der Befah- rung.	Stunde des a) Beginns b) Endes der Befahrung.	Art der Befahrung: a) regelmäßig, b) außerordentlich, c) auf Verlangen des Revier- beamten oder d) des Werks- besizers.	Angabe, ob die sämtlichen Baue der Abteilung befahren worden sind, verneinendenfalls Angabe der befahrenen Baue.	Ergebnis der Befahrung in Bezug der Gesundheit

auf die Sicherheit des Lebens und der Arbeiter.	8 Liegt eine dringende Gefahr vor und worin besteht sie?	9 Bemerkungen des begleitenden Beamten.	10 Bemerkungen des Betriebsführers.	11 Bemerkung über die Einsichtnahme a) durch den Arbeiterausschuß, b) durch den Revisorbeamten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.
